

Abg. Leifert (CDU) hebt noch einmal hervor, daß für die Anwendung des vorgeschlagenen § 8 Abs. 10 KAG zwei wichtige Voraussetzungen vorhanden sein müßten: Aus der Erschließungsmaßnahme dürften sich keine wirtschaftlichen Vorteile ergeben - andernfalls wäre eine Veranlagung unzulässig. Zweite Voraussetzung sei die Notwendigkeit einer Nutzung des Grundstücks zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Das Instrumentarium zur Entscheidung über die Fälle sei jetzt schon vorhanden. Wenn nicht die Regelung durch Erlaß, sondern eine zinslose Stundung durch Gesetz vorgesehen werde, diene das der Gleichbehandlung benachbarter Grundstücke. Die in der neuen Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen seien ohne Schwierigkeit rechtlich nachprüfbar. Eine Ergänzung des § 8 KAG gebe dem betroffenen Landwirt zugleich Rechtssicherheit. Deshalb halte die CDU-Fraktion im Interesse sowohl der Landwirte als auch der betroffenen Gemeinden an ihrem Gesetzentwurf fest.

Der CDU-Entwurf bringe nicht Rechtssicherheit, sondern vielmehr Rechtsunsicherheit in die Gemeinden, betont Abg. Schnepel (SPD). Die bestehende Erlaßregelung habe sich seit vielen Jahren bewährt. Diese Praxis würde durch den Entwurf geändert. Auch den Inhabern großer Höfe, die über Grundstücke im Innenbereich von Gemeinden verfügten, werde in der Regel von der Landwirtschaftskammer bestätigt, daß sie diese Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebes nutzen müßten. Das würde die Möglichkeit von Grundstücksspekulationen eröffnen. Das Vorliegen der Voraussetzungen, die für eine Stundung sprächen, könne von jedem Rat genau nachgeprüft werden. Versage man den Räten diese Möglichkeit durch die Ergänzung des KAG, würde ihnen damit ein nicht berechtigtes Mißtrauen bekundet.

Der Gesetzentwurf der CDU sei so formuliert, erklärt Abg. Leifert (CDU), daß die Gemeinden weiterhin die Veranlagung vornehmen könnten. Werde etwa eine Straße zu einem landwirtschaftlichen Grundstück erneuert, sei der wirtschaftliche Vorteil gegeben, und eine zinslose Stundung komme nicht mehr in Betracht. - Außerdem dürfe den Landwirtschaftskammern bzw. ihren Kreisstellen nicht unterstellt werden, sie gäben parteiliche Stellungnahmen zur Wirtschaftlichkeit eines Betriebes ab.

MD Held legt dar, der vorgeschlagene § 8 Abs. 10 KAG stelle eine Beziehung zwischen wirtschaftlichem Vorteil und land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung her; damit sei nicht der in § 8 Abs. 2 KAG umschriebene Vorteilsbegriff gemeint. Im Grunde müsse die Gebührenpflicht gemäß § 8 KAG zuerst entstanden sein, bevor der neue Abs. 10 zum Zuge komme. Die beiden unterschiedlichen Begriffe des wirtschaftlichen Vorteils trügen nicht zur Rechtsklarheit bei. Zudem gehe es nicht an, die Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen dann zunächst leer ausgehen zu lassen, wenn die betroffenen Grundstücke land- oder

forstwirtschaftlich genutzt würden. Im übrigen dürfte die Stundung nicht von der Nutzung des Grundstücks, sondern müßte von der finanziellen Leistungsfähigkeit des betroffenen Grundstückseigentümer abhängen. Nach der vorgeschlagenen Formulierung hätte der Eigentümer eines gärtnerisch genutzten Grundstücks keinen Anspruch auf zinslose Stundung, wohl aber der Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks, auch wenn er keinerlei finanziellen Schwierigkeiten habe. Dies könne keinesfalls im Sinne einer Gleichbehandlung liegen. Bei dieser Ausgangslage wäre eine Entscheidung durch die Gemeinde aufgrund des bestehenden Erlasses zu begründen.

Darauf erwidert Abg. Leifert (CDU), in diesem Fall handele es sich nicht um die Einzelfallbeurteilung des sozialen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gehe einzig und allein um die Behandlung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen; übrigen wäre auch die Einbeziehung gärtnerisch genutzter Grundstücke in die Bestimmung zu erwägen. Bedauerlicherweise nehme die Rechtsprechung in aller Regel einen wirtschaftlichen Vorteil schon an, wenn eine Abwasserleitung an einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück vorbeiführe. Diese Annahme bestehe nur für den Fall zu Recht, daß aus dem Acker später Bauland werde, nicht aber, wenn die Grundstücke für den landwirtschaftlichen Betrieb zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit benötigt würden. Schon die Verzinsung der Kosten einer Erschließungsmaßnahme führe zu einer erheblichen finanziellen Belastung, die die Situation eines bäuerlichen Betriebes verschlechtere.

Damit betrachtet der Vorsitzende die Aussprache als abgeschlossen. Sobald die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu dem CDU-Gesetzentwurf vorliege, könne die abschließende Beratung stattfinden.

Zu 5: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2149 (Neudruck)

Vorab teilt der Vorsitzende mit, der federführende Sozialausschuß habe den Gesetzentwurf bisher ebensowenig behandelt wie der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuß, der zur Aufnahme seiner Beratungen um die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunalpolitik bitte.

Ausschuß für Kommunalpolitik
26. Sitzung

04.11.1987
hz-sz

MD Dr. Mähler (Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales) erstattet dem Ausschuß einen Einführungsbericht zu dem Gesetzentwurf. - Das Problem der Erstattung von Sozialhilfe für die sogenannten De-facto-Flüchtlinge durch das Land an die Sozialhilfe zahlenden Gemeinden sei seit geraumer Zeit virulent. Zur Zeit erfolgten Erstattungen für Asylbewerber aufgrund des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Dabei erhielten die Gemeinden ihre Aufwendungen für Sozialhilfe nach § 120 BSHG vom Land zurück. Es gehe um einen Betrag von jährlich etwa 400 Millionen DM. Das Land erstatte nicht die Sozialhilfe für die De-facto-Flüchtlinge; dies seien Ausländer, die befristet oder auf Dauer als Gruppe in Nordrhein-Westfalen bleiben dürften, weil sie in ihren Herkunftsländern möglicherweise politischer Verfolgung ausgesetzt seien. Im einzelnen handele es sich um Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen seien, um Personen ohne Asylverfahren und um Personen, die ihren Antrag auf Asyl endgültig zurück genommen hätten. Dr. Mähler umschreibt den Kreis dieser Ausländer mit Bleiberecht; dazu gehörten Ostblockangehörige, Palästinenser aus dem Libanon, Tamilen aus Sri Lanka, Iraner und Afghanen. Die Regelung seien im einzelnen unterschiedlich; zuständig sei der Innenminister.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, auch für die De-facto-Flüchtlinge den Gemeinden eine Sozialhilfeerstattung zu gewähren, sei seit 1986 nachdrücklich erhoben worden. Die Landesregierung habe am 02.06.1987 beschlossen, eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des MAGS zu bilden, die einen Bericht über die Angelegenheit erstellt habe. Dabei habe die Arbeitsgruppe schwierige Sach- und Rechtsfragen klären müssen. Die Staatssekretärkonferenz habe sich Anfang November d. J. mit diesem Bericht befaßt und einige Ergänzungen gewünscht. Das Kabinett werde den geänderten Bericht voraussichtlich am 10. November behandeln.

Der Vertreter des Arbeitsministeriums fährt fort, der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sei im Sommer 1987 eingebracht worden; er schlage vor, § 6 dieses Gesetzes so erweitern, daß den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen auch für geduldete Ausländer bis zur Aufhebung der Duldung voll erstattet würden. - Der Bericht der erwähnten Arbeitsgruppe stelle zu dem CDU-Gesetzentwurf Rechts- und Abgrenzungsfragen, bezogen auf den Personenkreis.

Folgende Zahlen könnten dem Ausschuß ein Bild von der finanziellen Größenordnung des Problems vermitteln: Am 01.10.1986 hätten sich nach Feststellungen des MAGS etwa 4 500 der betroffenen Ausländer in Nordrhein-Westfalen aufgehalten. Nach einer Erhebung des Innenministers habe der Zugang im vierten Quartal 1986 1 182 Personen betragen. Hinzu kämen diejenigen, deren Asylantrag durch das Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bis zum Ende des Jahres 1987 abgelehnt sein werde

Ausschuß für Kommunalpolitik
26. Sitzung

04.11.1987
hz-sz

oder schon abgelehnt sei. Bis zum Ende des laufenden Jahres sei mit rund 14 000 abgeschlossenen Verfahren zu rechnen; nur in rund 2 000 Fällen werde eine Anerkennung als Asylant ausgesprochen. Von den übrigbleibenden 12 000 Personen kämen etwa die Hälfte als De-facto-Flüchtlinge in Betracht. Zu diesen 6 000 kämen weitere 6 000 aus früheren Fällen. Die Arbeitsgruppe rechne damit, daß 1988 ähnliche Zahlen vorliegen; somit sei zu unterstellen, daß zu den 6 000 De-facto-Flüchtlingen etwa 2 000 nach negativen Klageverfahren hinzuträten. Das ergebe bis Ende 1988 eine Summe von rund 20 000 Personen. Nach den Erfahrungssätzen in den Gemeinden sei anzunehmen, daß etwa 75 % der De-facto-Flüchtlinge Sozialhilfeleistungen erhielten. Hiernach hätte das Land den Kommunen Ende 1988 die Aufwendungen für rund 15 000 Personen zu erstatten; das mache über 100 bis 150 Millionen DM jährlich aus.

Zu der endgültigen Entscheidung des Kabinetts über den Bericht lasse sich zur Zeit noch nichts sagen. Käme es zu einer unbefristeten Vollerstattung, wäre danach zu fragen, wie dies finanziert werden solle; unter Umständen ergäben sich dadurch Auswirkungen auf die laufenden Haushaltsberatungen. Dem Ausschuß sei zu empfehlen, die Weiterberatung zumindest bis zur Kabinettsentscheidung in der kommenden Woche zurückzustellen. Der Innenausschuß werde sich mit dem Problem am 12. November, der Arbeitsausschuß am 25. November 1987 befassen.

In diesen Darlegungen erblickt der Vorsitzende ein Plädoyer für die Gemeinden, die verständlicherweise von den sie belastenden Sozialhilfesaufwendungen soweit möglich befreit werden wollten. Abg. Wagner dankt Dr. Mähler für die Unterrichtung des Ausschusses und eröffnet die Aussprache.

Die vorgetragenen Zahlen ließen erkennen, äußert Abg. Leifert (CDU), wie wichtig eine Ergänzung des § 6 Abs 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die Kommunen sei. Es könne in der Zukunft nicht dabei bleiben, daß den Gemeinden eine Landesaufgabe in dieser Größenordnung zugeschoben werde. Im Interesse der Kommunen sollte der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU dem federführenden Ausschuß umgehend zur Annahme empfohlen werden.

Hierzu bemerkt MD Dr. Mähler, die Kommunen hätten in der Vergangenheit keineswegs ausnahmslos die Sozialhilfesaufwendungen für De-facto-Flüchtlinge allein tragen müssen. Überraschenderweise hätten die Ermittlungen der erwähnten Arbeitsgruppe ergeben, daß die überörtlichen Sozialhilfeträger in einer großen Zahl von Fällen solche Aufwendungen erstatteten. Insofern seien Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände durch dieses Ermittlungsergebnis entkräftet worden. Nach einer neueren Stellungnahme aus dem Bundesfamilienministerium sei die Rechtslage anders; dazu könne

Ausschuß für Kommunalpolitik
26. Sitzung**04.11.1987**
hz-sz

heute noch nicht Stellung genommen werden. Soweit jedenfalls keine Erstattung durch die überörtlichen Träger erfolge, sei das Problem für die Gemeinden ebenso drängend wie das bei den Asylbewerbern.

Hier handele es sich durchaus nicht nur um ein Problem des Landes Nordrhein-Westfalen, wirft StS Dr. Munzert (Innenministerium) ein. In der von dem Ministerpräsidenten und vom Bundeskanzler zur Klärung des vor etwa einem Jahr außerordentlich dringlich gewordenen Asylantenproblems eingesetzten "Schäuble-Kommission" sei das Thema der Sozialhilfekosten für De-facto-Flüchtlinge miterörtert worden. Damals habe man überlegt, ob § 120 BSHG aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und abgesenkte Sozialleistungen für diese Personen festgelegt werden sollten. In der letzten Sitzung dieser Kommission seien sich alle Länder darüber einig gewesen, die betreffenden Sozialhilfekosten habe der Bund zu erstatten. Dr. Munzert möchte wissen, ob dem Arbeits- und Sozialministerium irgendwelche Länder bekannt seien, die die Sozialhilfekosten den Gemeinden von sich aus erstatteten. - Diese Frage wird von MD Dr. Mähler verneint.

Der Vorsitzende stellt fest, der Gesetzentwurf solle auf der Tagesordnung des Ausschusses bleiben. Die Landesregierung werde gebeten, dem Ausschuß für Kommunalpolitik die für die Weiterberatung notwendigen Fakten mitzuteilen.

Zu 6: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1565
Vorlagen 10/878, 10/927 und 10/1054
Zuschrift 10/1444

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf seinerzeit dem Ausschuß für Kommunalpolitik nicht mit überwiesen worden sei, weil die Landesregierung dazu ausgeführt habe, daß die Zuständigkeit und der verfassungsrechtlich garantierte Bereich der kommunalen Selbstverwaltung durch den Entwurf nicht berührt werde. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuß (APr 10/675) sei allerdings deutlich geworden, daß sich auch dieser Ausschuß sehr wohl mit dem Gesetz befassen müsse; deshalb habe er sich in dessen Beratung eingeschaltet.

Zur Einführung trägt LMR Stähler (Innenministerium) vor, es treffe zu, daß der Datenschutz kein Standardthema für den Ausschuß für Kommunalpolitik sei. Der Schutz von Daten könne nicht als "Benefiz" der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bürger,

Ausschuß für Kommunalpolitik
26. Sitzung**04.11.1987**
hz-sz

sondern müsse als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betrachtet werden. Den Verfassungsrang dieses Rechts habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Dezember 1983 bestätigt; jeder habe Anspruch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten; die Verarbeitung dieser Informationen durch die Verwaltung sei nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes erlaubt. Diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hätten Landesregierung und Landtag bei der Arbeit an dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber sei aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, das geltende Recht an Hand der vom Gericht dargelegten Kriterien zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder neue Normen zu schaffen. Soweit das Gericht grundsätzliche Ausführungen - etwa zur Datenerhebung und zur Erweiterung von Auskunfts- und Aufklärungspflichten - gemacht habe, sei der Gesetzgeber gezwungen, hieraus Konsequenzen zu ziehen. Diesen Forderungen trage der Gesetzentwurf Rechnung. Der dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht überlassene Gestaltungsraum sei nicht nur keineswegs unbeschränkt, sondern in zahlreichen Punkten vergleichsweise gering. Hinzu komme, daß es in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen schon seit 1978 gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Artikel 4 Abs. 2 LV das Recht auf Datenschutz gebe. Schon deshalb sei das Land gehalten, sich um die Verfassungsmäßigkeit der Informationsverarbeitung durch die öffentliche Verwaltung zu bemühen. Dies bedeute, daß bisherige Informationsstränge und Informationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb von Organisationseinheiten nicht kritiklos legitimiert werden könnten. Vielmehr dürften sie nur zugelassen werden, wenn die Überprüfung ergeben habe, daß sie sich nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen ließen. Auch Grundsätze der Verwaltungspraktikabilität müßten sich nach diesen Belegen richten.

Das Datenschutzgesetz habe keine speziellen Verwaltungsaufgaben im Auge, sondern gelte subsidiär für mögliche bereichsspezifische Lösungen. Darauf beruhe ein gewissen Abstraktionsgrad seiner Vorschriften; ohne unbestimmte Rechtsbegriffe komme man hier nicht aus. Wenn solche Begriffe wie "zur Aufgabenerfüllung erforderlich" auch nicht zu umgehen seien, bestehe doch die Möglichkeit, den Datenschutz durch formelle Vorschriften stärker zu kanalisieren.

Die Diskussion zum Datenschutz in Bund und Ländern mache deutlich, daß man die zu regelnden Probleme einvernehmlich sehe, wenn auch die Aufgabenerledigung unterschiedliche Modalitäten besitze. Wenn dies Voraussetzung für bessere Lösungen sei, müsse der Gesetzgeber handeln.

Hinzu komme, daß seit 1983 im Lande hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen Behörden eine verhältnismäßig große Rechtsunsicherheit bestehe; dies ergebe sich auch aus den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Deshalb gelte es, möglichst rasch klarere Vorschriften zu schaffen, die vor allem den Informationsaustausch in der öffentlichen Verwaltung auf eine bessere Rechtsgrundlage stellten. Dies liege übrigens zugleich im Interesse der Verwaltung selbst, durch entsprechende Normen eine größere Entscheidungssicherheit zu erhalten als bisher. Man dürfe nicht vergessen, erklärt der Redner, daß das Land keinen unbeschränkten verfassungsrechtlichen "Übergangsbonus" habe. Der Gesetzgeber habe nach verfassungsgerichtlichen Entscheidungen stets einen nicht bezifferbaren Zeitraum zur Verfügung, in dem er versuche, das Recht den neuen verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Da 1990 die Legislaturperiode zu Ende gehe, müsse versucht werden, den Großteil datenschutzrechtlicher Vorschriften bis dahin zu schaffen. Das gelte nicht nur für das allgemeine Datenschutzgesetz, sondern auch für die weiteren bereichsspezifischen Bestimmungen: etwa Ergänzung des Polizeigesetzes, neues Archivgesetz und Gesetz über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Schulbereich. Daran werde seit Jahren gearbeitet; eine Reihe dieser Vorschriften werde in absehbarer Zeit dem Landtag zugeleitet. Insgesamt handele es sich hier um rund 35 zum Teil erheblich umgestaltete Bestimmungen. Davon sollten nur einige wenige Punkte erwähnt werden, die unter Umständen auch in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angesprochen würden.

Einmal gehe es um die Frage, welche Arten von Informationsverarbeitung im Datenschutzgesetz zusammengefaßt würden. Nach dem Entwurf solle ein einheitliches Informationsverarbeitungsrecht für den Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Akten geschaffen werden. Sowohl die dateimäßige als auch die traditionelle Form der Verarbeitung personenbezogener Daten werde von dem Entwurf erfaßt. Die angestellten Überlegungen hätten ergeben, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen nicht bestehe. Für ihre Vereinigung in einem Gesetz spreche insbesondere auch die sich bei der Bürokommunikation abzeichnende Entwicklung, die am einzelnen Arbeitsplatz zu einer immer stärkeren Verzahnung von traditioneller Datenverarbeitung und der Unterstützung durch EDV-Systeme führe. Eine einheitliche gesetzliche Grundlage erleichtere Bearbeitern die rechtliche Beurteilung.

An wesentlichen Änderungen enthalte der Gesetzentwurf die Einführung besonderer Formen der Datenverarbeitung: Datenbeschaffung und -erhebung, Zweckbindung und die Frage, ob die Daten von einer Behörde an eine andere weitergegeben werden dürften. Der Gesetzentwurf gehe in Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils davon aus, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann gewährleistet sei, wenn prinzipiell der Betroffene selbst bewußt über die Verwendung seiner Daten gegenüber der Behörde befinde. Dies setze voraus, daß er eine solche Entscheidung

abzuschätzen vermöge. Die Behörde müsse dem Bürger die Konsequenzen der Auskunftserteilung deutlich machen. Eine gesteigerte Aufklärungs- und Belehrungspflicht gegenüber dem Betroffenen sei die Folge. Ohne dessen Kenntnis würden Daten nur noch bei ganz bestimmten Ausnahmetatbeständen erhoben.

Die Behörde sei daran gebunden, ihr offenbarte Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie ihr von den Betroffenen mitgeteilt worden seien. Der Bürger müsse darauf vertrauen, daß die ihm von der Behörde erklärten Umstände auch zuträfen. Das gelte zunächst für die Stelle, die die Daten selbst verarbeite. Als Konsequenz hiervon sei die mögliche multifunktionale Verwendung von Daten künftig im Regelfall ausgeschlossen. Die Einführung des Zweckbindungsprinzips habe also eine Einschränkung bei der Datenverwendung zur Folge. Hierin liege eine wichtige präventive Schutzfunktion zugunsten des Betroffenen.

Der Redner betont, dies könne nicht ausnahmslos gelten. Es gebe stets öffentliche oder private Interessen, die bei einer Abwägung gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen Vorrang haben könnten. Der Gesetzentwurf entspreche dieser Problematik, indem er einen Katalog von Ausnahmen vorsehe, in denen eine multifunktionale Datennutzung zulässig sein solle. Dieser Ausnahmekatalog könne nicht den Sinn haben, etwa durch eine weitgehende Handhabung den heutigen Rechtszustand wieder herbeizuführen. Es verstehe sich, daß die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen usw. nicht als unerlaubte Zweckänderung anzusehen sei. Diesen selbstverständlichen Sachverhalt stelle das Gesetz noch einmal dar, um denkbare Zweifel auszuräumen.

Was die Datenübermittlung angehe, stelle die Zweckbindung erhobener Daten deren Weitergabe von einer öffentlichen Stelle an eine andere nicht in das Ermessen der betreffenden Behörden. Die Übermittlung eines zu einem bestimmten Zweck erhobenen Datums an eine dritte Stelle sei als Zweckänderung der bisherigen Erhebung anzusehen. Das gelte auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Stellen. Im Grundsatz müsse das Zweckbindungsprinzip auch hier beachtet werden. Informationshilfen zwischen öffentlichen Stellen seien demnach nur noch entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts zulässig. Die generellen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Amtshilfe würden insoweit überlagert bzw. verdrängt.

Besonders kritisch sei von den kommunalen Spitzenverbänden die Tatsache aufgenommen worden, daß der Gesetzentwurf die aufgezeigten Grundsätze analog für den Datenverkehr innerhalb von Behördeneinheiten vorsehe. Das gelte auch innerhalb von Gebietskörperschaften wie der kreisfreien Städte bzw. Landkreise. Dabei sei zu beachten, daß es heute schon Bereiche gebe, in denen ein Datenaustausch auch innerhalb einer juristischen Gebietskörperschaft bis auf wenige Ausnahmefälle ausgeschlossen sei. Dieser durch den Gesetzentwurf verwirklichte Gedanke sei also nicht völlig revolutionär.

Im Grundsatz könne der Datenaustausch weniger belastend wirken als die Tatsache, daß ein Datum von der einen an eine andere Behörde weitergegeben werde. Übrigens sei es eine Frage der Organisation, ob man bestimmte Abteilungen als Einheit zusammenfasse. In diesem Fall liege nicht der Tatbestand der Datenübermittlung vor, so daß datenschutzrechtliche Bestimmungen keine Anwendung fänden. Hier könne bezüglich des Datenschutzes von einer analogen Anwendung der Übermittlungsvorschriften abgesehen werden. Ähnliche Regelung gälten für künftige Online-Verbindungen, wobei solche Verbindungen innerhalb von kommunalen Gebietskörperschaften nur eines Abwägungsprozesses bedürften. Anders verhielte es sich bei Online-Verbindungen zwischen zwei Behörden. Dazu solle in Zukunft des Gesetz- oder Verordnungsgeber sprechen, der diese Datenflüsse wegen ihrer potentiellen Gefährlichkeit zu legalisieren oder legitimieren habe.

Das Auskunftsrecht des Betroffenen über seine Daten solle umfassender gestaltet werden; das ergebe sich unmittelbar aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Neu sei allerdings, daß neben der Auskunft, die sich bisher auf Dateien erstreckt habe, künftig auch Akteneinsicht möglich sein solle. Hier sei dann eine Grenze erreicht, wenn überwiegende Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit oder von Dritten berührt seien, was für das Verwaltungsverfahren bereits heute gelte.

Es erhebe sich die Frage, welche Konsequenzen dies für die Verwaltungspraxis habe. Der Gesetzentwurf habe hier einige Hindernisse aufgebaut; so sei es etwa nicht möglich, einer großen Bündelungsbehörde die Frage zu stellen, welche Unterlagen über eine Person vorhanden seien. Das Auskunftsrecht sei vielmehr an eine stärkere Präzisierung gebunden. Schon dadurch werde eine Mißbrauchsmöglichkeit weitgehend ausgeschlossen. Die Behörde solle nicht durch unangemessene Auskunftersuchen überfordert werden. Auf der anderen Seite könne man nicht wollen, daß bestimmte Bereiche grundsätzlich von einer Auskunftsverpflichtung ausgenommen seien.

Die Problematik der externen Aktenkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten sei damit erledigt, weil das Gesetz diese Akten in den Datenschutz einbeziehe. Damit sei automatisch eine rechtlich einwandfreie Ausweitung der Befugnisse des Datenschutzbeauftragten gegeben. Dieses nunmehr gelöste Problem habe die Kommunalverwaltungen seit 1981 immer wieder beschäftigt. Die interne Kontrolle datenverarbeitender Stellen solle durch eine Dateibeschreibung verstärkt werden. Dies sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit; denn natürlich wüßten datenverarbeitende Stellen um Zweck und Umfang ihrer Tätigkeit. Kritische Äußerungen hierzu seien nicht einsichtig.

LMR Stähler bemerkt, einen speziellen Datenschutzbeauftragten sehe der Gesetzentwurf nicht vor; dies solle der Organisationshoheit der jeweils betroffenen Stelle überlassen sein. Somit

obliege es der sachbearbeitenden Behörde, wie und in welcher Weise sie Datenschutz betreibe. Insbesondere könne sie über die Zuteilung dieser Aufgaben nach pragmatischen Gesichtspunkten befinden; sie sei nicht gehalten, bestimmte Positionen bzw. Institutionen dafür zu schaffen, die diese Aufgabe wahrnehmen sollten.

Nachrichtlich verweist der Redner auf Sonderbestimmungen, die an sich nicht Gegenstand eines Datenschutzgesetzes seien, sich wegen ihres generellen Charakters aber an diese Überlegungen anschließen könnten. Es handele sich einmal um die schwierige Problematik, wie sich der Datenschutz zu Recht auf Forschung verhalte. Eine andere Vorschrift befasse sich mit dem Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Bereich. Für die Zukunft sei eine Regelung des Arbeitnehmer-Datenschutzes vorgesehen.

Zwei Vorschriften hätten statistischen Charakter: die Problematik, vorhandene Verwaltungsdaten zu statistischen Daten umzuformen, was vor allem im kommunalen Bereich eine Rolle spiele. Spezielle Hinderungsgründe seien nicht vorgesehen. Ämter könnten von ihnen selbst erarbeitete Daten jederzeit aggregieren bzw. solche Daten miteinander verbinden. Bei weiteren Vorschriften handele es sich um Ausnahmebestimmungen zu § 14 des Volkszählungsgesetzes.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten hinsichtlich der statistischen Regelung seit dem Hearing des Innenausschusses eine Reihe von Vorschlägen gemacht, durch die der Gesetzentwurf um weitere zehn Vorschriften ergänzt werde. Diese Fragen würden gegenwärtig vom Innenminister geprüft. Im Gespräch mit dem Städtetag habe sich ergeben, daß diese zum Teil außerordentlich problematische Frage nicht innerhalb relativ kurzer Zeit entschieden werden könne, sondern zunächst sorgfältiger Prüfung bedürfe. Möglicherweise seien hier noch Stellungnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder sonstiger Stellen erforderlich. Im Januar 1988 werde der federführende Innenausschuß die Beratungen abschließen; bis dahin könnten diese Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Es werde zugesichert, daß die vom Städtetag übermittelte Problematik sehr sorgfältig geprüft werden könne, allerdings nicht unter Zeitdruck. Auf keinen Fall solle durch diese spezielle Problematik die wünschenswerte umgehende Verabschiedung des Gesetzes verhindert werden. Damit werde der Weg frei für die noch ausstehende bereichsspezifische Lösung, die im Landtag zur Entscheidung anstehe. Insgesamt gesehen werde man sagen müssen, daß die datenschutzrechtlichen Vorschriften Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug hätten. Sie dürften in erster Linie darin bestehen, daß diese Verwaltungsabläufe überdacht und gegebenenfalls den Vorschriften über die Zweckbindung angepaßt werden müßten. Andererseits schaffe die Novellierung bezüglich der Ausdehnung des Datenschutzes auf die Akten keine grundsätzlich neue Verwaltungslandschaft. Die Sicherung des rechtsstaatlichen Verfahrens sei immer schon ein Anliegen der öffentlichen